



Österreichs - gegründet 1948
Mitglied im Bund Österreichischer Faschingsgilden (BÖF)
Mitglied der Föderation europäischer Narren (FEN)
Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK)

Geschäftsordnung

DER 1. GROSSEN SALZBURGER GESELLSCHAFT FASCHINGSGILDE

Kurz „Salzburger Faschingsgilde“

- 1) Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme von bis zu 11 Elferräten in das Präsidium, denen jeweils vom Präsidium verschiedene Aufgaben übertragen werden.
- 2) Die Elferräte werden bei Bedarf zu den Präsidiumssitzungen eingeladen und sind stimmberechtigt. Das Präsidium hat ein Veto-Recht.
- 3) **Ornatsbestimmungen:**
Das Ornat für die Herren besteht aus:
schwarzen Schuhen, schwarzen Socken, schwarzer Smokinghose, roter Smokingjacke mit schwarzem Kragen und schwarzem Revers, weißem Smokinghemd bzw. weißes Hemd mit verdeckter Knopfleiste, schwarzem Mascherl, Karnevalskappe. Der Vereinskasperl ist sichtbar zu tragen.
Das Ornat für die Damen besteht aus:
schwarzen Schuhen, schwarzen Strümpfen, schwarzem Rock oder schwarzer Hose, rotem Sakko mit schwarzem Kragen, schwarzem Revers und schwarzen Ärmelaufschlägen. Dazu weiße Bluse mit Kragen und schwarzem Mascherl. Falls eine Kopfbedeckung getragen wird, sollte diese so ähnlich wie die der Herren sein. Der Vereinskasperl ist sichtbar zu tragen.
Die Anschaffungskosten für das Ornat trägt das Mitglied.
- 4) Zur Unterstützung der Ziele des Vereines existiert ein Senat. Dieser Senat besteht aus Ehrensenatoren und Senatoren.
 - a) **Der Ehrensenator:**
Kann jedes Mitglied der Salzburger Faschingsgilde oder anderer Faschings- oder Karnevalsgesellschaften, sowie Personen, die sich um den Fasching und die Faschingsbräuche im Allgemeinen oder um die Salzburger Faschingsgilde durch Jahre hindurch ganz besondere Verdienste erworben haben, werden. Dieser wird über Antrag des Präsidiums mit 2/3 Stimmehrheit zum Ehrensenator ernannt. Er ist berechtigt, auf der Mütze das Wort „Ehrensenator“ in Gold gestickt zu tragen. Er ist von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
 - b) **Der Senator:**
Zum Senator kann ernannt werden:
 1. Wer auf wissenschaftlichem, kulturellem oder politischem Gebiet oder im Berufsleben eine Position innehat, die dem Betreffenden Rang und Ansehen verleiht und der Gilde Ehre und Vorteil bringt.
 2. Wer durch mehr als 10 Jahre ununterbrochen Mitglied der Gilde ist und während dieser Zeit aktiv zum Wohle der Gilde mitgearbeitet hat. Als äußerliches Zeichen trägt der Senator den Senatorenorden. Der Orden wird bei oder bald nach der Ernennung überreicht. Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium der Gilde mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Mitgliedsbeitrag des Senators entspricht dem der übrigen Mitglieder. Die Ernennung zum Senator kann durch Beschluss des Präsidiums der Gilde widerrufen werden (einfache Stimmenmehrheit), wenn der Senator sich Dinge zuschulden kommen ließ, die der Würde eines Senators widersprechen oder dem Ansehen der Gilde schaden.

5) Gardewesen:
Ein Markenzeichen und Aushängeschild der Gilde ist die Garde und all ihre möglichen Formationen. Die Uniform der Garde ist Tradition und daher in ihrem Stil beizubehalten.

6) Kautio für Gardebekleidung:
Für die Benützung der Gardekleidung, die vom Verein zur Verfügung gestellt wird, wird eine Kautio von EUR 50,00 von jedem Gardemitglied bei Uniform-Ausgabe eingehoben. Der Erhalt der Kautio wird quittiert; zugleich wird ein Merkblatt aufgelegt, auf dem die einzelnen Teile der Gardekleidung angegeben sind. Im Falle der ordnungsgemäßen und unbeschädigten Rückgabe der Kleidung am Ende der Session wird der Betrag rückerstattet. Bei Beschädigung der Kleidung wird ein entsprechender Betrag eingehoben. Bei Verlust von Kleidung oder Gegenständen wird der Wiederbeschaffungswert eingehoben. Die Kautio verwaltet der Funduswart.

7) Orden:

Jahresorden:

Die Salzburger Faschingsgilde legt jährlich einen „Jahresorden“ auf. Die Gestaltung des Ordens obliegt dem Präsidium. Den Jahresorden erhält jedes Mitglied nach Bezahlung des Jahres-Mitgliedbeitrages. Weiters wird dieser Jahresorden vom Prinzenpaar oder Präsidium an Repräsentanten von Gastgilden (Präsidenten, Prinzenpaare, Hofmarschall etc.) jedoch max. 3 Stück (bzw. 5 Stück wenn ein Kinderprinzenpaar vorhanden ist) oder anderen Vereinen und Gastronomen verliehen. Den Mitgliedern der Salzburger Faschingsgilde ist der Ordenstausch gestattet. Die dazu benötigten Orden sind käuflich zu erwerben. Den Preis setzt das Präsidium fest.

Hausorden:

Der Hausorden gehört zur Uniform der Aktiven. Wer einen roten Uniformrock der Salzburger Faschingsgilde trägt hat diesem am Band am Hals zu tragen. Der Hausorden darf nur von Mitgliedern der Salzburger Faschingsgilde getragen werden. Ein Tausch ist streng untersagt. Ein Nachkauf ist nur bei voller Kostenbeteiligung, bei Verlust oder grober Beschädigung, möglich. Bei Austritt des Vereins muss der Hausorden zurückgegeben werden.

Verdienstorden:

Der Verdienstorden wird über einen Präsidiumsbeschluss an Mitgliedern verliehen, die mindestens zehn Jahre hindurch verdienstvolle Arbeit für die Salzburger Faschingsgilde geleistet haben. Ein automatischer Rechtsanspruch besteht nicht. Für diesen Orden ist eine Urkunde auszufertigen.

Präsidiumsabzeichen / Elferratsabzeichen:

Als äußerliches Zeichen der Präsidiumsfunktion bzw. Elferratsfunktion gibt es das Präsidiumsabzeichen bzw. Elferratsabzeichen, dieses wird von Seiten der Gilde zur Verfügung gestellt. Bei Ausscheiden aus dem Präsidium bzw. Elferrat ist dieses wieder zurückzugeben.

Senatsorden:

Als äußerliches Zeichen seiner Würde trägt der Senator den Senatorenorden. Dieser ist am kurzen Band am Hals zu tragen. Der Orden ist unverkäuflich und es ist nicht gestattet, diesen zu tauschen. Ein Verlust ist umgehend dem Präsidenten zu melden.

PIN:

Ein Pin mit Faschingsmotiv und der Aufschrift des gesamten Wortlautes unseres Vereinsnamens: 1. Große Salzburger Gesellschaft Faschingsgilde bzw. abgekürzt Salzburger Faschingsgilde, wird als Tausch- und Kaufobjekt aufgelegt. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass es Jedem gestattet ist diesen Pin zu tragen. Die Gestaltung und die Preisfestsetzung obliegen dem Präsidium.

Verkaufserlöse:

Verkaufserlöse bei verschiedenen Veranstaltungen (Umzüge u.a.) fließen ausnahmslos dem Verein zu.

**DIESE GESCHÄFTSORDNUNG WURDE IN DER PRÄSIDIUMSSITZUNG VOM
26. August 2025 EINSTIMMIG BESCHLOSSEN UND HAT MIT DIESEM TAG IHRE GÜLTIGKEIT.**